

1. Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Goslar

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzte über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 08.05.2018 folgende Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Goslar beschlossen:

Artikel I

§ 6 Tierhaltung

§ 6 Abs. 5 wird neu eingefügt

(5) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen und registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Goslar, 08.05.2018

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister